



Vorsitzender:  
Oberregierungsrat Dr. B e o k e r ,  
Beisitzer:  
Max Z i m m e r m a n n - Berlin,  
Dr. Franz D ü l b e r g - Berlin,  
Dr. Paul L a d e w i g - Berlin,  
Studienrat Dr. K u h l m a n n - Kiel.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung  
vom 7. August 1930 auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„ C y a n k a l i “

der Firma Deutsche Vereins - Film A.G. in Berlin durch die  
Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :  
Ministerialdirektor Freiherr von J m h o f f ,
2. für die Badische Regierung :  
Ministerialrat Dr. F e o h t ,
3. für die Württembergische Regierung :  
Ministerialrat Dr. S o h i o k ,
4. für die Firma Deutsche Vereins - Film A.G. :  
Dr. iur. Walther F r i e d m a n n ,
5. als Sachverständige :  
Oberregierungsrat Dr. H e s s e vom Reichsgesund-  
heitsamt,  
Oberregierungsrat Dr. G o l d m a n n vom  
Reichsministerium des Innern.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-  
ständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Hierauf erstatteten die beiden Sachverständigen ihr Gut-  
achten.

Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 7. August 1930 wurde von dem Erschienenen zu 1 vorgetragen.

Der

Der Vorsitzende gab bekannt, dass dem Antrag der Bayerischen Regierung die Württembergische Regierung mit Schreiben vom 22. August 1930 und die Badische Regierung mit Schreiben vom 16. August 1930 beigetreten sind.

Die Erschienenen zu 2 - 5 äusserten sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

### E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 19. Mai 1930 - Nr. 25969 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens wird widerrufen.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich ist verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die beiden Sachverständigen hatten ihr Gutachten zu der Frage zu erstatten, ob und inwieweit der Bildstreifen wegen seiner Propaganda gegen § 218 St.G.B., den Abtreibungsparagraphen, volksgesundheitsgefährdend wirken könne. Während Oberregierungsrat Dr. Hesse zu dem Ergebnis gelangte, dass der Bildstreifen in wesentlichen Teilen vom Standpunkt der Volksgesundheit nicht zu verantworten sei, war Oberregierungsrat Dr. Goldmann der Auffassung, dass gesundheitliche Schädigungen für die Bevölkerung von dem Bildstreifen nicht zu befürchten seien.

Der Bildstreifen beschäftigt sich mit dem Problem um den § 218 St.G.B. Die Kammer würdigte die Schwierigkeit und die Tragweite dieses Problems eingehend und war sich dessen wohl bewusst, dass gewichtige Gründe für und wider die Beseitigung des Paragraphen sprechen. Insofern der Bildstreifen, der die

tendenz

Tendenz der Beseitigung des Paragraphen verfolgt, sich mit diesem Problem befasst, war er nicht zu beanstanden; denn nach § 1 Absatz 2, Satz 3 des Lichtspielgesetzes darf die Zulassung eines Bildstreifens wegen einer bestimmten Tendenz nicht versagt werden. Auch der Umstand, dass der Bildstreifen einseitig die Gründe, die für die Beseitigung des Paragraphen sprechen, hervorhebt und die anderen völlig zurücktreten lässt, darf zu einem Verbot nicht führen; denn es liegt im Wesen der Verfolgung einer bestimmten Tendenz, das für die Tendenz Sprechende in den Vordergrund zu stellen.

Die Verfolgung einer bestimmten Tendenz gewährt dem Bildstreifen jedoch keinen Freibrief, vielmehr ist unabhängig von dem Umstand, dass es sich um einen Tendenzfilm handelt, zu prüfen, ob ein Verbotgrund des § 1 Absatz 2, Satz 2 a.a.O. gegeben ist. Das ist hier der Fall.

Im Mittelpunkt der Handlung steht nämlich nicht so sehr der § 218 und die Gründe für seine Beseitigung, als die Not, die wirtschaftliche und soziale Not der Großstadtbevölkerung und die Art und Weise, wie das Gesetz und die berufenen Hüter des Gesetzes, die Organe des Staates, sich dieser Not gegenüber verhalten. Die Schilderung dieser Verhältnisse ist so erschütternd und roh, die Wirkung der Gesetze auf sie so brutal, mit den Tatsachen geradezu im Widerspruch stehend, die Tätigkeit der Beamten eine so unmenschliche und mitleidlose, dass die Gesamtdarstellung nicht nur entsittlichend und verrohend wirkt, sondern auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden muss.

Entsittlichend und verrohend wirken zunächst die Szenen;

wo der Hausverwalter, der Typ eines gewissenlosen und brutalen Menschen, die Hete Fent seinen niedrigen und gemeinen Wünschen willfährig machen will. Er sucht ihre Notlage, ihre Herzensangst, ihre Verzweiflung, in die sie durch ihre ausser-  
eheliche Schwangerschaft geraten ist, zu benutzen, um sie sich gefügig zu machen, und wird nur durch das Dazwischentreten des Freundes der Hete an seinem Vorhaben gehindert. Roh und in objektiver und subjektiver Beziehung verrohend wirkt ferner die Scene, wo der dem Frunk ergebene Mann, Vater einer viel-  
köpfigen Familie, Frau und Kinder in viehischer Weise drang-  
saliert, sodass die Frau sich in ihrer Verzweiflung aus dem Fenster stürzt. Aufreizend wirkt weiter die Schilderung des Einbruchs in die Kantine und die Folgen, die der Bildstreifen daran knüpft. Paul, der Freund der Hete Fent, entwendet, vom Hunger getrieben, für sich, seine Freundin und deren Mutter Lebensmittel. Dieser Diebstahl, der ihm in Wahrheit vor Gericht im Höchstfalle eine kleine Gefängnisstrafe eingebracht hätte, für die ihn bei seiner Unbescholtenheit Bewährungs-  
frist gewährt worden wäre, treibt ihn in dem Bildstreifen in eine verzweifelte Lage und schliesslich mit den anderen Be-  
teiligten ins Verderben, eine Wirkung, die mit der Ursache in keinem Verhältnis steht. Entsittlichend ist die Figur der Frau Heye, die in trefflicher Weise den von ihr ausge-  
sprochenen Gedanken verkörpert, das Leben des Menschen habe nur den Zweck, „zu fressen, zu pennen und Kinder zu kriegen“. Geradezu zum Klassenhass aufreizend ist die Arztscene: die reiche und vornehme Dame wird von dem Arzt auf das liebens-  
würdigste behandelt und ihr bescheinigt, dass sie krank und infolgedessen bei ihr die künstliche Unterbrechung der  
Schwangerschaft

Schwangerschaft zu befürworten sei; wohingegen der Arzt das arme Mädchen, die Hete Fent, mit banalen Entschuldigungen, Klarstellungen und leeren Frostworten abweist. Daran ändert nichts, dass einige eingesobene Titel diese Wirkung abzumildern suchen; denn auf den Beschauer wirkt vor allem das auf dem Bild erscheinende Verhalten und Mienenspiel des Arztes und nicht der geschriebene Text, den man oft kaum in sich aufnehmen kann. Insofern ist der Film auch geeignet, den Aerztestand in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und zu beleidigen. Entsittlichend und verrohend wirken weiter die Scenen bei der weisen Frau, wo eingehend die Handgriffe und Manipulationen der Abtreibung geschildert und dem Zuschauer vor Augen geführt werden. Grausig die sich in Todesangst windende Hete Fent, grausig ihre Schmerzensschreie, die der Tonfilm wiedergibt, während er im übrigen fast durchweg ein stummer Film ist. Durch den hier durch erzeugten Kontrast gelangt die Szene zu besonders krasser Wirkung. Erschütternd wirkt die Schilderung, wie die Mutter der Hete, eine rechtliche Frau, die die 50 Jahre ihres Lebens stets ordentlich und fleissig war, von dem Sterbebett ihrer Tochter weg verhaftet werden soll, ohne eine strafbare Handlung begangen zu haben. Aller Menschlichkeit geradezu hohnsprechend ist schliesslich das Verhalten des Kriminalkommissars der in brutaler Weise eine Sterbende vernimmt und die Mutter vom Sterbebett ihrer Tochter weg verhaften will.

Alle diese den Inhalt des Bildstreifens beherrschenden Teile sind in ihrer Wirkung subjektiv und objektiv entsittlichend und verrohend und müssen zum Verbot des Bildstreifens führen. Darüber hinaus sind aber diese Teile wegen ihrer Milieu-  
schilderung

Schilderung im Zusammenhang mit der Bedeutung, die den bestehenden Gesetzen und den handelnden Personen, vor allem den Aerzten und dem Kriminalkommissar hierbei zugewiesen wird, wegen der brutalen Art, mit der sie die in schwierige wirtschaftliche Verhältnisse geratenen, in schwerer sozialer und seelischer Not befindlichen Personen behandeln, so aufreizend und zum Klassenhass treibend, dass der Bildstreifen auch geeignet erscheint, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden und auch aus diesem Grunde verboten werden muss. Die Kammer konnte sich daher im wesentlichen dem Widerrufs Antrag der Bayerischen Regierung und den mündlich vorgetragenen Ausführungen des Bayerischen Vertreters, Ministerialdirektors Freiherrn von Jahoff, anschliessen.

Gegenüber dieser Wirkung des Bildstreifens kann dahingestellt bleiben, ob die Darstellung geeignet ist, vor der Abtreibung abzuschorecken und zu warnen. Richtig ist wohl, dass der Zuschauer lernt, bei der Abtreibung nicht so zu verfahren wie es die Hete Fent getan hat, die in unsulänglicher Weise einen Eingriff bei sich selbst vorzunehmen sucht. Aber die Schilderung der Abtreibungsmanipulationen bei der weisen Frau, die Desinfektion der Instrumente, das Verbinden der weisen Schürze, erwecken den Eindruck, als ob auf diesem Wege gefahrlos abgetrieben werden könnte; dadurch würde ein Anreiz gegeben sein, eine Abtreibung von dritter Hand vornehmen zu lassen. Also auch die Frage, ob in dieser Beziehung Gegenwerte im Bildstreifen bestehen, dürfte nicht einwandfrei zu bejahen sein.

Die Gründe, die für die Würdigung des Bildstreifens von  
Bedeutung

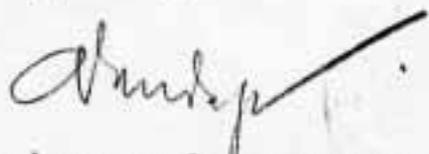
Bedeutung waren, sind demgemäss dahin zusammenzufassen:

Unerheblich für das Verbot war die Verfolgung einer bestimmten Tendenz; das Problem des § 218 St.G.B., insbesondere die Frage, ob seine Beseitigung vom gesundheitlichen Standpunkte bedenklich oder unbedenklich ist, erscheint noch so wenig geklärt, dass eine Diskussion darüber nur begrüsst werden kann. Zudem ist nach dem Gesetz ein Bildstreifen wegen der Verfolgung einer bestimmten Tendenz als solcher, selbst wenn sie abzulehnen wäre, nicht zu verbieten. Allein bestimmend für das Verbot waren die entsittlichenden, verrohenden und zum Klassenhass aufreizenden und daher die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Teile, die den Gesamthalt des Bildstreifens bedeuten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

*H. Mecher*

Beglaubigt:



Regierungsobersekretär.